

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

Gesetz: BGB §§ 196, 201, 222, 390, 614 Gehaltsvorschuß,
812 ff.; KO § 61 Nr. 1

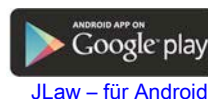
- Leitsätze: 1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Auslagenersatz und der diesem entsprechende Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung eines zur Deckung von Auslagen gewährten Vorschusses unterliegen der zweijährigen Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB auch dann, wenn es sich um einmalige Auslagen (z.B. für Reise- oder Umzugskosten) handelt.
2. Die kurze Verjährungsfrist gilt auch, wenn einer der in Leitsatz 1 bezeichneten Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung geltend gemacht wird (Bestätigung von BAG AP Nr. 1 zu § 196 BGB).

Aktenzeichen: 3 AZR 385/64

Urteil des BAG vom 15. Oktober 1965 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 385/64

8 Sa 277/64 Düsseldorf

Verkündet am
15. Oktober 1965

Im Namen des Volkes!

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Ioßmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. August 1964 - 8 Sa 277/64 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Beklagte war seit 1955 als Angestellte beim deutschen Generalkonsulat in Hongkong tätig. Aufgrund eigener Kündigung vom 20. August 1960 schied sie zum 31. Dezember 1960 aus den Diensten der Klägerin aus. Bei ihrer Kündigung hatte sie das Auswärtige Amt um Übernahme der Kosten für die Heimreise und für die Rückführung des Umzugsguts gebeten. Dazu hatte sie mitgeteilt, daß das Umzugsgut nach London verfrachtet werde, weil sie sich (wegen der bevorstehenden Verheiratung mit einem Engländer) in England niederlassen wolle. Darauf antwortete das Auswärtige Amt am 22. September 1960, daß eine Umzugskostenbeihilfe (in Höhe der Fahrtkosten und der Auslagen für die Rückführung des Umzugsguts) nur bei einem Umzug in die Bundesrepublik Deutschland, nicht aber bei einem Umzug ins Ausland gewährt werden könne.

Nach mehrfachen Verhandlungen mit den Konsulatsbeamten in Hongkong über den Bestimmungsort ihres Umzugsguts verließ die Beklagte am 30. Oktober 1960 mit dem Schiff Hongkong und kam am 6. Dezember 1960 über Genua bei ihren Eltern in Stuttgart an. Als Anschrift ihres Umzugsgutes wählte sie nach mehrfachen Änderungen schließlich auf Vorschlag des Beigeordneten Konsuls Dr. P in Hongkong die Firma S & Co, Hamburg, Freihafen. Dort kam das Umzugsgut am 3. Januar 1961 an und wurde später auf Weisung der Beklagten nach England weitergeleitet. Für ihre Fahrtkosten hatte die Beklagte vom Generalkonsulat in Hongkong einen Vorschuß von 2.115,80 DM und für die Frachtkosten einen solchen von 5.943,90 DM erhalten.

Mit einem Brief vom 18. Dezember 1960 an das Auswärtige Amt, der dort am 19. Dezember 1960 einging, beschwerte sich der Vater der Beklagten für seine Toch-



ter darüber, daß der Umzug von Hongkong durch das Eingreifen des Generalkonsulats erheblich verzögert und deshalb eine "empfindliche Störung unserer Gesamtpläne" entstanden sei. Seine Tochter sei seit dem 17. Dezember 1960 mit Mr. G. E (England) verheiratet und habe "auf die erste Januarwoche 1961 seit längerer Zeit ihren Umzug dorthin in die Wege geleitet". Die klagende Bundesrepublik hat nach ihrem eigenen Vortrag in der Klageschrift diese Nachricht dahin verstanden, daß die Beklagte die Voraussetzungen für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe, nämlich die Rückführung des Umzugsguts in die Bundesrepublik, nicht erfüllt habe und deshalb zur Rückzahlung der Vorschüsse verpflichtet sei. Entsprechende Aufforderungen an die Beklagte waren erfolglos.

Am 1. April 1963 trat die Beklagte als Angestellte der Deutschen Botschaft in London wieder in die Dienste der Klägerin. Seitdem behielt die Klägerin zur Tilgung der Vorschüsse monatlich 200,-- DM vom Gehalt der Klägerin ein. Da die Beklagte damit nicht einverstanden war, hat die Klägerin am 17. Dezember 1963 Klage eingereicht mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 8.059,70 DM nebst Zinsen unter Anrechnung der bis zum Tage der Verkündung des Urteils durch Einbehaltung von den Bezügen der Beklagten getilgten Beträge zu zahlen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat die Einrede der Verjährung erhoben (Bl. 70 VorA).

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

I. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Begründung des angefochtenen Urteils zu folgen ist. Soweit der mit der Klage geltend gemachte Rückzahlungsanspruch auf Vertrag (Vorschußabrede) oder auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gestützt wird, greift die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB durch.

1. § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, der auch für Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen des öffentlichen Dienstes gilt (BAG AP Nr. 2 zu § 196 BGB mit Hinweisen), erfaßt, wie schon der Wortlaut zeigt, nicht nur die wiederkehrenden Gehalts- oder Lohnbezüge aus dem Arbeitsverhältnis, sondern auch einmalige Leistungen, nämlich jedenfalls die ausdrücklich genannten Auslagen als Arbeitnehmeransprüche. Daß es sich bei den Auslagen, genauer gesagt bei dem Anspruch des Arbeitnehmers auf Auslagenersatz (zu dessen Begründung vgl. BAG /GrSen./ 12,15 /24/ = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers zu VII der Gründe), sowohl um wiederkehrende als auch um einmalige Ansprüche handeln kann, ergibt sich aus der Natur der Sache. Ebenso wie dem Arbeitnehmer laufende, vom Arbeitgeber zu ersetzende Aufwendungen (z.B. für selbstgestellte Werkzeuge oder Arbeitskleidung) entstehen können, kann dies auch nur in einem bestimmten Einzelfall (z.B. anlässlich einer Dienstreise oder eines Umzugs) eintreten. In beiden Fällen erfordert aber der Sinn der in § 196 Abs. 1 BGB bestimmten kurzen Verjährung, nämlich der raschen Klarstellung der Rechtslage bei Geschäften des täglichen Lebens (vgl. dazu im einzelnen BAG AP Nr. 1 zu § 196 BGB zu III 1 der Entscheidungsgründe), eine Gleichbehandlung.



Auch der Anspruch auf Ersatz einmaliger Auslagen fällt deshalb unter § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB.

Diese Auslegung wird in etwas anderem Zusammenhang dadurch bestätigt, daß zu den in § 61 Nr. 1 KO genannten Forderungen an "Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen - übrigens fast derselbe Ausdruck wie in § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB - der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner ... zur Leistung von Diensten verbunden hatten", im neueren Schrifttum nicht nur die Forderungen auf Dienstbezüge im engeren Sinn, also auf die wiederkehrend zahlbare Vergütung, sondern auch Ansprüche auf Spesenersatz, und zwar auch auf Ersatz einmalig entstandener Aufwendungen, gerechnet werden. Dieser Ansicht hat sich der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen (BAG AP Nr. 1 zu § 39 BetrVG und die dort unter III angeführten Autoren). Damit hat der Erste Senat der auch im vorliegenden Fall maßgebenden Überlegung Rechnung getragen, daß im heutigen Arbeitsleben der Arbeitgeber neben der Pflicht zur Zahlung des Lohnes im eigentlichen Sinn eine Reihe von Zahlungspflichten übernommen hat (Gewährung von Zulagen und Aufwandsentschädigungen der verschiedensten Art), die mindestens wirtschaftlich der Lohnzahlungspflicht gleichzuachten sind. Dann ist aber kein Grund ersichtlich, bei den in § 196 Abs. 1 Nr. 8 (und Nr. 9) BGB sogar ausdrücklich erwähnten Auslagen zwischen einmaligen und wiederkehrenden Aufwendungen dieser Art zu unterscheiden.

2. Bei den für die Beklagte aufgewendeten Fahrt- und Frachtkosten handelt es sich um Auslagen in dem vor genannten Sinn. Da nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB auch die Ansprüche der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche, hier also auf die etwaigen Ansprüche der Beklagten auf Auslagenersatz, gewährten Vorschüsse der zweijährigen Verjährung unterliegen, sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- 6 -

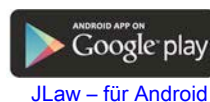
die Klägerin ihren Rückzahlungsanspruch auf eine vertragliche Regelung oder auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung stützt. Das hat bereits der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts mit ausführlicher Begründung für wiederkehrende Vergütungsansprüche ausgesprochen (BAG AP Nr. 1 zu § 196 BGB mit zahlreichen Hinweisen und zust. Anm. von Herschel). Der Bundesgerichtshof ist neuerdings dieser Entscheidung ausdrücklich beigetreten (BGH AP Nr. 3 zu § 196 BGB = JZ 65,321 = NJW 65,1224). Dem schließt sich der erkennende Senat für den vorliegenden Fall an, in dem zwar keine wiederkehrenden, sondern einmalige Ansprüche geltend gemacht werden, die aber - wie ausgeführt - verjährungsrechtlich genauso zu behandeln sind.

3. Nach § 201 BGB beginnt die Verjährung eines Anspruches der vorliegenden Art mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, d.h. klageweise geltend gemacht werden kann. Dieser Zeitpunkt war hier der 31. Dezember 1960, weil spätestens am 19. Dezember 1960 für die Klägerin festgestanden hat, daß die Beklagte die von der Klägerin für notwendig erachteten Voraussetzungen für die Gewährung einer (vorschußweise bereits gezahlten) Umzugskostenbeihilfe nicht erfüllt habe. Denn an diesem Tag erhielt die Klägerin die Nachricht, daß die Beklagte "seit längerer Zeit ihren Umzug dorthin (nach England) auf die erste Januarwoche (1961) in die Wege geleitet" habe. Wenn also die Ansicht der Klägerin richtig ist, nur bei einem Umzug in die Bundesrepublik habe der Beklagten die Umzugskostenbeihilfe zugestanden, einen solchen Umzug habe die Beklagte aber nicht durchgeführt, dann war jedenfalls an dem genannten Tag der Zeitpunkt erreicht, in dem der Vorschuß zurückgefordert werden konnte, weil, wie die Klägerin meint, die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Voraussetzungen für seine Gewährung (Anspruch auf Umzugskostenbeihilfe) entweder von vornherein nicht vorgelegen hatten oder letztlich nicht erfüllt worden waren.

In diesem Zusammenhang bedarf es nicht der Prüfung, ob die soeben dargestellte Ansicht der Klägerin zutrifft. Wäre dies nicht der Fall, dann könnte das Ergebnis kein anderes sein. Dann hätte nämlich die Beklagte den Vorschuß zu Recht erhalten und brauchte ihn deshalb nicht zurückzuzahlen, weil ihr wegen Erfüllung der Voraussetzungen die Umzugskostenbeihilfe hätte gewährt werden müssen.

4. Die Klägerin hat ihren Rückzahlungsanspruch erstmalig im Jahre 1963 gerichtlich geltend gemacht. Da Umstände, aus denen sich eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung ergeben könnten, nicht ersichtlich sind, war die Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 EGB aber bereits am Ende des Jahres 1962 abgelaufen. Die Beklagte verweigert daher zu Recht die Rückzahlung des Vorschusses (§ 222 Abs. 1 EGB), soweit Vertrag oder ungerechtfertigte Bereicherung als Anspruchsgrundlage in Betracht kommen.

Dies gilt auch insoweit, als die Klägerin durch Einbehaltung an den Dienstbezügen der Beklagten mit ihrer angeblichen Rückzahlungsforderung gegen den Gehaltsanspruch der Beklagten aufgerechnet hat. Bei der ersten Aufrechnung dieser Art, die frühestens im April 1963 nach der Wiedereinstellung der Beklagten in London erfolgt sein kann, waren die Ansprüche der Klägerin bereits verjährt. Dann war aber auch, wie ein Umkehrschluß aus § 390 Satz 2 BGB ergibt, bereits zu dieser Zeit die Aufrechnung unzulässig.

II. Die Klägerin hat noch geltend gemacht, daß ihr die Klageforderung als Schadenersatzanspruch zustehe. Doch ist die Klage auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt nicht begründet.



- 8 -

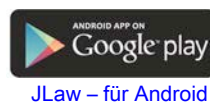
1. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung – es könnte nach Lage der Dinge nur ein Anspruch wegen Verletzung von Schutzgesetzen nach § 823 Abs. 2 BGB in Betracht kommen – ist vom Senat nicht mehr zu prüfen, nachdem die Klägerin in der Revisionsinstanz zulässigerweise erklärt hat, daß sie einen dahingehenden Tatsachenvortrag dem Gericht nicht unterbreiten wolle.

2. Für einen Schadenersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften Vertragsverletzung, für den möglicherweise eine längere als die Verjährungsfrist von zwei Jahren gilt, läßt der Klagevortrag nicht erkennen, aus welchen Tatsachen diese Rechtsfolgen hergeleitet werden sollen. Zwar hat die Beklagte bei ihren wiederholten Gesprächen mit den Konsulatsbeamten in Hongkong, wie der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommene Akteninhalt ergibt, ihre ursprüngliche Darstellung, sie wolle gleich nach England umziehen, später dahin geändert, sie wolle erst einmal nach Stuttgart zu ihren Eltern und wisse noch nicht, wann sie nach England könne und was sie von ihrem Hab und Gut dorthin mitnehmen werde, um dann doch wieder ihren ersten Plan zu verfolgen und ihren Hausrat nach London, schließlich aber auf Anraten des Konsuls Dr. P nach Hamburg zu beordern. Diese wechselnden Angaben der Beklagten haben aber nicht, jedenfalls nicht allein, zu der hier entscheidenden Verfügung der Klägerin, nämlich zur Gewährung des Vorschusses, geführt. Vielmehr haben es die Konsulatsbeamten – anderenfalls würden sie bei der Vorschußzahlung pflichtwidrig gehandelt haben – für möglich gehalten, die Beklagte werde entweder noch wenigstens für eine gewisse Zeit in die Bundesrepublik umziehen oder zumindest eine Regelung mit dem Auswärtigen Amt herbeiführen, wonach ihr der Vorschuß

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



belassen werde; denn dies hatten sie der Beklagten ausdrücklich anempfohlen (zuletzt im Schreiben des Konsuls Dr. P vom 31. Oktober 1960, Bl. 33 Vora). In diesem Fall fehlt es aber schon an dem für einen Schadenersatzanspruch erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen den Erklärungen der Beklagten und der Vorschußzahlung. Selbst wenn aber ein solcher Zusammenhang bejaht wird, ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Verschulden der Beklagten ergeben soll. Insoweit können nur die Tatsachen in Betracht gezogen werden, die die Klägerin in den Vorinstanzen zur Rechtfertigung ihres Anspruches aus § 823 BGB vorgetragen hat. Diesen Vortrag kann aber der Senat – wie erwähnt – jetzt nicht mehr bewerten.

3. Da eine weitere Grundlage für den Klageantrag nicht zu erkennen ist, muß das angefochtene Urteil mit dieser Begründung bestätigt werden.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger

Handrack W. Roßmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)